

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

PRESSEERKLÄRUNG IN DER STRAFSACHE GEGEN GUSTL MOLLATH

(hier: Einreichung eines Wiederaufnahmeantrags durch die Staatsanwaltschaft Regensburg sowie Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Regensburg zu dem Wiederaufnahmeantrag der Verteidigung)

Die Staatsanwaltschaft Regensburg hat am 18. März 2013 in der Strafsache des Gustl Mollath einen Wiederaufnahmeantrag eingereicht und zu dessen Gunsten beantragt, die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 abgeschlossenen Verfahrens zuzulassen und die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Erneuerung der Hauptverhandlung anzuordnen.

Der Wiederaufnahmeantrag stützt sich auf den absoluten Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr.1 StPO (Benutzung einer unechten oder verfälschten Urkunde zu Ungunsten des Verurteilten) sowie auf neue Tatsachen und Beweismittel im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO, mit welchen die Staatsanwaltschaft dartut, dass die Angaben der geschiedenen Ehefrau des Gustl Mollath unglaubhaft, die Zeugin selbst unglaubwürdig war.

Der Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg ist so überzeugend begründet, dass sich die Frage, ob ihr nicht noch weiteres zu Gebote gestanden hätte, erübrigt.

HOLSTENWALL 7 - 20355 HAMBURG
TELEFON: 040/4502160 - TELEFAX: 040/4502166 - GERICHTSKASTEN: 112
KONTEN UNTER GERHARD STRATE: COMMERZBANK 455555700 (BLZ 20080000)
HAMBURGER SPARKASSE 1238 120644 (BLZ 20050550) POSTBANK 405207-206 (BLZ 20010020)
M.M.WARBURG BANK 1000 452 017 (BLZ 20120100)
USt.-IdNr.: DE118301981

Die mit dem Wiederaufnahmeantrag verbundene Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Regensburg zu dem vor einem Monat seitens der Verteidigung eingereichten Wiederaufnahmegesuch stellt zunächst darauf ab, dass der Straftatbestand der Rechtsbeugung nur den Rechtsbruch als „elementaren“ Verstoß gegen die Rechtspflege unter Strafe stelle, so dass nicht jede unrichtige Rechtsanwendung hierunter falle. Immerhin konstatiert die Staatsanwaltschaft Regensburg, dass einige der von der Verteidigung als Rechtsbeugung qualifizierten Verfahrensweisen schlüssig dargestellt und als zulässige Wiederaufnahmegründe anzusehen seien, welche allerdings erst nach Durchführung des Probationsverfahrens¹ endgültig beurteilt werden könnten. Hierzu zählt der Vorwurf, dass Gustl Mollath nahezu drei Wochen lang in Haft gehalten wurde, ohne dass ihm durch einen Richter der Unterbringungsbefehl eröffnet worden wäre, des weiteren der Vorwurf, der Einspruch Mollaths gegen den Unterbringungsbefehl sei nicht an das zuständige Oberlandesgericht Nürnberg weitergeleitet worden, ebenso der Vorwurf, dass Beschwerden des Mollath gegen die Anlegung von Hand- und Fußfesseln sowie Beschränkungen des Hofgangs nicht beschieden und auch nicht an das als Beschwerdegerecht zuständige Oberlandesgericht Nürnberg weitergeleitet worden seien. Auch der zentrale Punkt des von der Verteidigung vorlegten Gesuchs, die unterlassene Entpflichtung des infolge eines Interessenkonflikts an einer echten Verteidigung gehinderten Pflichtverteidigers, so dass Mollath faktisch unverteidigt war, wird von der Staatsanwaltschaft für schlüssig und zulässig gehalten. Die Überprüfung im Probationsverfahren, bis zu dessen Abschluss die Staatsanwaltschaft einer Stellungnahme zu den Rechtsbeugungsvorwürfen sich enthalten will, wird allerdings ergeben, dass diese Rechtsbeugungsvorwürfe begründet sind. Die Beweise finden sich schon heute in den Akten.

Die Verteidigung stellt die beiden Schriftsätze der Staatsanwaltschaft Regensburg ins Netz. Da das Verfahren gegen Gustl Mollath zur Zeit noch den Status eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens hat, stehen allenfalls Urheberrechte einer Veröffentlichung entgegen, nicht etwa die Strafvorschrift des § 353d Nr. 3 StGB. Soweit Persönlichkeitsrechte betroffen sind, gilt in der anzustellenden Abwägung weiterhin: Bei den damals tätigen Personen handelt es sich um voll verantwortliche erwachsene Menschen, deren Handeln für Mollath Schicksal, für sie selbst Alltag war.

Hamburg, am 22. März 2013

Gerhard Strate

¹ Das ist das Verfahren nach Zulassung der Wiederaufnahme, in welchem überprüft wird, ob die vorgetragenen Beweismittel tragfähig und die neuen Beweistatsachen sich bestätigen lassen; dieses Verfahren ist nicht zu verwechseln mit der erneuerten Hauptverhandlung, die erst nach Anordnung der Wiederaufnahme stattfindet.

